

Ried/R.,

OÖ. VERANSTALTUNGSSICHERHEITSGESETZ

Beauftragung einer Person gem. § 3 Abs. 1 u. 2

(diese Bestätigung verbleibt bei beiden Personen und dient erforderlichenfalls als Nachweis für die Behörde)

Die Veranstalterin/der Veranstalter beauftragt folgende Person für die nachstehend angeführte Veranstaltung während dieser mit der Verantwortung der Durchführung der Veranstaltung und ist zu allen Vorkehrungen, die zur Erfüllung der Verpflichtung der Veranstalterin/des Veranstalters notwendig sind, befugt.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 1 u. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

Veranstalterin/Veranstalter:

Veranstaltung Bezeichnung:
(Bezeichnung
und Datum):

Beauftragte Person:

Ort und Datum

Unterschrift (VeranstalterIn)